

# RS Vwgh 1991/9/26 91/09/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1991

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 1988/231;

AuslBG §3 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/21 90/09/0160 2

## Stammrechtssatz

Mangels jeglicher Einschränkung im AuslBG kommt als Arbeitgeber jedenfalls jeder in Betracht, demgegenüber sich ein Ausländer in persönlicher bzw wirtschaftlicher Abhängigkeit zur Arbeitsleistung verpflichtet hat. Der Umstand, daß die beschäftigende Person ihrerseits Arbeitnehmer ist, schließt nicht ihre Arbeitgebereigenschaft von vornherein und in jedem Fall aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090045.X01

## Im RIS seit

26.09.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)